

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. hauptamtlich geführten kreisangehörigen Städte und Gemeinden**
 - 2. Verbandsgemeinden**
 - 3. Verwaltungsgemeinschaften**
 - 4. nachrichtlich:
Kreisfreien Städte**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-30-81 jl-bo

3. März 2010

Kommunales Teilentschuldungsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 2. 2. 2010, in dem wir Sie über den aktuellen Stand zum kommunalen Teilentschuldungsprogramm STARK II informiert hatten. Dabei wurde erwähnt, dass von Seiten der Landesregierung eine Förderliste der anspruchsberechtigten Kommunen in Aussicht gestellt wurde, aus der auch die kreisangehörigen Gemeinden entnehmen können, ob sie an dem Programm teilnehmen und wenn ja, mit welchem konkreten Fördervolumen sie rechnen können.

Uns liegt inzwischen die vom Innenministerium Sachsen-Anhalt erarbeitete Liste vor. Diese ist seit 3. 3. 2010 auf der Internetseite des Innenministeriums unter **www.sachsen-anhalt.de**, Rubrik Politik und Verwaltung, Ministerien, Ministerium des Innern abrufbar. Die Förderliste ist als Anlage diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt. Aus dieser Liste können Sie anhand der *Spalte AG* entnehmen, ob Ihre Gemeinde anspruchsberechtigt ist und wenn ja, in welcher Höhe.

Mit diesem E-Mail-Rundschreiben unterrichten wir Sie über die Vorgehensweise des Innenministeriums (MI LSA) bei der Festlegung der anspruchsberechtigten Gemeinden im kreisangehörigen Bereich und den diesen zugeschriebenen „Quasi-Entschuldungsansprüchen“. Für die Kreisfreien Städte wurde bereits vereinbart, dass eine Aufteilung des sich aus der Vorkontingentierung ergebenden Teilentschuldungsvolumens i. H. v. rd. 78 Mio. Euro anhand der jeweiligen Kreditmarktschulden mit Stand zum 31. 12. 2008 erfolgen soll.

Verteilungsvorschlag für die kreisangehörigen Gemeinden

Nach wie vor ist für die kreisangehörigen Gemeinden ein Teilentschuldungsvolumen der insgesamt zur Verfügung zu stellenden 400 Mio. Euro in Höhe deren Anteils an den gesamten kommunalen Kreditmarktschulden zum 31. 12. 2008 vorgesehen (Vorkontingentierung), jedoch ohne Berücksichtigung der Schulden der Verwaltungsämter. Dies entspricht nach Berechnungen des MI LSA 211.466.000 Euro. Eine Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Gemeinden im kreisangehörigen Bereich erfolgt auf Grundlage des Gebietsstandes zum 1. Januar 2010 und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Kreditmarktverschuldung der kreisangehörigen Gemeinden bei Berücksichtigung des Entschuldungsvolumens i. H. v. rd. 211 Mio. Euro sowie unter Berücksichtigung der Steuerkraft. Wir verweisen im Zusammenhang mit der nachfolgenden ausführlichen Erläuterung auf die im Anhang zu diesem E-Mail-Rundschreiben als **Anlage** beigefügte Förderliste des MI LSA. Teilweise wird der besseren Verständlichkeit halber auf die Spalten bzw. einzelnen Zellen hingewiesen.

- Die durchschnittliche Pro-Kopf-Kreditmarktverschuldung der kreisangehörigen Gemeinden zum 31. 12. 2008 beträgt 825,68 Euro je EW (*Zelle R10*), ohne die Berücksichtigung der Verwaltungsämter. Bei Berücksichtigung des Teilentschuldungsvolumens i. H. v. rd. 211 Mio. Euro beträgt diese 710,13 Euro je EW (*Zelle Q11*).
- Der sich aus der Vorkontingentierung für die kreisangehörigen Gemeinden ergebende Teilentschuldungsanspruch i. H. v. rd. 211 Mio. Euro wird unter den anspruchsberechtigten Kommunen in einer **1. Stufe i. H. v. 169,17 Mio. Euro** (80 % von 211,466 Mio. Euro) auf der Grundlage der jeweiligen anteiligen Kreditmarktschulden (*Zelle V11*) und in einer **2. Stufe i. H. v. 42,29 Mio. Euro** (20 % von 211,466 Mio. Euro) auf Grundlage der reziproken Berücksichtigung der Steuerkraftmesszahlen (*Zelle AA11*) verteilt. Dabei fußt die Verteilung in der 1. Stufe wie auch bei der Vorkontingentierung auf den Kreditmarktschulden zum 31. 12. 2008, wobei diese um die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock und der Finanzausgleichsumlage an die einzelnen Kommunen bereinigt wurden, die nach dem Stichtag (31. 12. 2008) zur Entschuldung gewährt wurden. Für die Berücksichtigung der Steuerkraft wird auf die Steuerkraftmesszahlen aus der FAG-Festsetzung 2010 zurückgegriffen, die aufgrund der Rückwirkung auf das Aufkommen der Jahre 2006 bis 2008 zurückgreift.
- Für die Frage der Teilnahme an dem Programm werden die Kreditmarktschulden (KMS) lt. Schuldenstatistik je Einwohner (EW) jeder Gemeinde (*Spalte R*) ins Verhältnis gesetzt zu 50 v. H. der durchschnittlichen KMS je EW aller kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Teilentschuldung (355,06 Euro je EW = $0,5 \cdot 710,13$ Euro je EW). Alle Kommunen, die KMS von weniger als 355,06 Euro je EW aufweisen, sind von dem Teilentschuldungsprogramm ausgeschlossen. Es erfolgt für diese Kommunen auch keine Berücksichtigung der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung oder anderer Kriterien wie beispielsweise hoher Kassenkreditbestände.

1. Stufe: Verteilung nach anteiligen Kreditmarktschulden

Für die anspruchsberechtigten Gemeinden (KMS > 355,06 Euro je EW) erfolgt dann in einer **1. Stufe** eine **Teilentschuldung nach anteiligen Kreditmarktschulden** in Höhe der hierfür vorgesehenen rd. 169,17 Mio. Euro wie folgt:

- a) Es wird die Differenz zwischen KMS je EW vor Ort (*Spalte R*) und dem Landesdurchschnitt der KMS je EW i. H. v. 355,06 Euro (*Zelle R12*) multipliziert mit der Einwohnerzahl (*Spalte J*). Dies ergibt als Produkt die jeweilige absolute überdurchschnittliche Verschuldung (*Spalte U*), die als Grundlage für die Entschuldung nach den anteiligen KMS dient.
- b) Der in der *Spalte U* für jede anspruchsberechtigte Kommune ermittelte Wert wird ins Verhältnis gesetzt zu der Summe der überdurchschnittlichen Verschuldung aller anspruchsberechtigten Kommunen, welche 901.831.427 Euro (*Zelle U11*) beträgt.
- c) Der so ermittelte prozentuale Anteil entspricht auch der jeweiligen prozentualen Berücksichtigung am Teilentschuldungsvolumen i. H. v. 169,17 Mio. Euro (*Spalte V*).
- d) Anschließend wird die Restverschuldung der jeweiligen Kommune sowohl absolut als auch einwohnerbezogen nach der Inanspruchnahme der durch die erste Stufe zur Verfügung gestellten Teilentschuldung ermittelt (*Spalten W und X*).
- e) Die in der *Spalte Y* dargestellte Differenz zwischen der einwohnerbezogenen Restverschuldung nach der 1. Stufe der Teilentschuldung (*Spalte X*) und der Hälfte der durchschnittlichen KMS je EW aller kreisangehöriger Gemeinden (*Zelle R11*) wird erneut multipliziert mit der jeweiligen Einwohnerzahl und ergibt die in der *Spalte Z* dargestellte absolute Restverschuldung, die getilgt werden müsste, um die Verschuldung der jeweiligen Kommune auf die Hälfte der landesdurchschnittlichen KMS je EW i.H.v. 355,06 Euro zurückzuführen. Die Werte in der *Spalte Z* werden in der folgenden 2. Stufe als Restriktion herangezogen.

2. Stufe: Verteilung anhand der reziproken Berücksichtigung der Steuerkraft

- Anspruchsberechtigt sind weiterhin Kommunen, deren KMS je EW nach der 1. Stufe (*Spalte X*) über 355,06 Euro je EW liegen.
- In der **2. Stufe** wird unter den weiterhin anspruchsberechtigten Gemeinden unter Heranziehung der reziproken Steuerkraft eine Verteilung in 2. Runden vorgenommen in Höhe der hierfür vorgesehenen rd. 42,29 Mio. Euro.
 - a) Dazu wird das reziproke Verhältnis der Steuerkraft je Einwohner multipliziert mit der durchschnittlichen Steuerkraft (netto) je Einwohner aller kreisangehörigen Gemeinden ohne Verwaltungsämter i. H. v. 449,31 Euro je EW.
 - b) Der so in der *Spalte O* für jede anspruchsberechtigte Gemeinde ermittelte Wert wird bei den anspruchsberechtigten Gemeinden multipliziert mit der in der 2. Stufe vorgesehenen Teilentschuldungssumme i. H. v. 42.293.200 Euro (*Zelle AA11*) und anschließend durch die *Zelle AA10* dividiert. Dabei definiert sich die *Zelle AA10* bzw. die hier genannten 344,79 Euro je EW als die Hälfte der durchschnittlichen KMS je EW jener Gemeinden, die in der 1. Stufe beteiligt waren (ohne jene, deren KMS je EW < 355,06 Euro je EW ist).
 - c) So ergibt sich für jede anspruchsberechtigte Gemeinde ein weiterer Teilentschuldungsanspruch (*Spalte AA*), der jedoch in *Spalte AB* in der Form begrenzt wird, dass maximal eine Entschuldung auf den Landesdurchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden i.H.v. 355,06 Euro je EW (*Zelle R11*) möglich ist. (Wenn *Spalte AA* > *Spalte*

te Z, dann ist *Spalte AB* begrenzt auf den Wert der *Spalte Z*). Somit dient die *Spalte Z* als Höchstgrenze für den in *Spalte AA* festgelegten Teilentschuldungsanspruch durch die Berücksichtigung der Steuerkraft.

- d) Die in der 1. Runde einigen Kommunen mit Blick auf den Landesdurchschnitt der KMS je EW als Zielgröße zuviel zugeordnete Teilentschuldung i. H. v. 6.617.485 Euro (*Zelle AC11*) wird in einer 2. Runde an diejenigen Kommunen verteilt, deren KMS je EW auch nach der 1. Runde der steuerkraftabhängigen Teilentschuldung (2. Stufe) nach wie vor über 355,06 Euro je EW (*Zelle R11*) liegt bzw. deren Anspruch in der *Spalte AA* kleiner ist als die Restverschuldung absolut in der *Spalte Z*.
- e) Dabei wird erneut das in der *Spalte O* dargestellte Verhältnis der reziproken Steuerkraft je EW zum Durchschnitt multipliziert mit der in der 2. Runde zu verteilenden Summe i. H. v. 6.617.485 Euro (*Zelle AC11*) und dividiert durch die Hälfte der durchschnittlichen KMS je EW der nach der 1. Runde der steuerkraftabhängigen Teilentschuldung noch beteiligten Kommunen i. H. v. 284,34 Euro je Einwohner (*Zelle AE10*).
- f) Anschließend erfolgt in der *Spalte AF* eine Überprüfung, dass keine Gemeinde über die Hälfte des Landesdurchschnitts hinaus entschuldet worden ist.
- In der *Spalte AG* wird der gesamte Teilentschuldungsanspruch einer Gemeinde aus den beiden Stufen dargestellt, wobei in den *Spalten AH* und *AI* die verbleibenden KMS sowohl absolut als auch einwohnerbezogen bei Inanspruchnahme dieses Teilentschuldungsanspruchs abgebildet sind.

Anmerkung:

Im Fazit führt die Verteilungsregelung dazu, dass nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2010 237 von 367 Gemeinden an dem Teilentschuldungsprogramm teilnehmen, wohingegen 130 Gemeinden vom Teilentschuldungsprogramm ausgeschlossen sind. Die jetzige Verteilungsregelung verfolgt mit Blick auf die ausgeschlossenen Gemeinden die Argumentation, dass diese so gering verschuldet sind, dass eine weitere Entschuldung zu Lasten der überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden nicht vertretbar ist.

Mit Blick auf jene Kommunen, die überdurchschnittliche KMS je EW aufweisen, deren überdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl jedoch den Eindruck erwecken könnte, dass eine Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm gewissermaßen zu relativieren ist, wurden in den vergangenen Monaten innerhalb des SGSA Kennzahlen diskutiert, die unter Heranziehung einer ebenfalls dann festzulegenden Grenze die Teilhabe an dem Entschuldungsprogramm ausgeschlossen hätten. Bezüglich einer solchen Quote gab es jedoch kein einheitliches Meinungsbild innerhalb des Verbandes. Das Innenministerium hat die Berücksichtigung der Steuerkraft nur in der Form berücksichtigt, dass 20 % der insgesamt vorgesehenen Teilentschuldungssumme für die kreisangehörigen Gemeinden nun anhand der Berücksichtigung der reziproken Steuerkraftmesszahl erfolgen und demnach sehr steuerstarke Gemeinden einen wesentlich geringeren Anteil der hierfür vorgesehenen Teilmasse i. H. v. 42,29 Mio. Euro erhalten als relativ steuerschwache Gemeinden. Ein kategorischer Ausschluss extrem steuerstarker Gemeinden erfolgt jedoch nicht.

Aufgrund des engen Zeitplans ist nicht damit zu rechnen, dass die Förderliste noch grundlegenden Änderungen im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Kriterien unterzogen wird. Wir weisen darauf hin, dass der jetzige Vorschlag lediglich den Teilentschuldungsanspruch der Kommunen festlegt. Inwieweit dies mit den von der Investitionsbank vorgesehenen Programmrestriktionen (Zeitraum 2010 - 2014, 30 %-iger Tilgungsanteil etc.) in Übereinstimmung zu bringen ist, gilt es zu prüfen, wenn die letztendlich festgelegten Antragsformulare sowie der Vertrag für eine Konsolidierungspartnerschaft vorliegen.

So zeichnet sich bereits ab, dass bei einigen Kommunen der nun festgelegte Teilentschuldungsanspruch höher ausfällt als die von der Investitionsbank vorgesehene 30-Prozent-Soforttilgung. Inwieweit hier eventuell einzelfallbezogene Lösungen möglich sind, gilt es in weiteren Gesprächen zu klären.

Wir raten den anspruchsberechtigten Kommunen genau zu prüfen, inwieweit eine Inanspruchnahme im Rahmen des nun zugeschriebenen Teilentschuldungsvolumens auch im Hinblick auf die sich letztendlich aus den Anträgen noch ergebenden Bedingungen möglich ist.

Bei der Frage, ob bei einzelnen Kommunen mit Blick auf die zu erwartenden Bedingungen (Resttilgung innerhalb von 10 Jahren) die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm finanzierbar ist, gilt es festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms im gesamten hierfür vorgesehenen Zeitraum 2010 - 2014 erfolgen kann. Somit gilt es zu prüfen, ob durch Umschichtung im Haushalt eine Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt als 2010 möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich weiterer Fragen des kommunalen Teilentschuldungsprogramms eine **Hotline** bei der Investitionsbank geschaltet wurde, die unter der Tel.-Nr. **0391 5891932** zu erreichen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen auch Herrn Langhoff, Tel. 0391 5924-370, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Leindecker
Erster Beigeordneter

Anlage:

Förderliste des MI LSA für die kreisangehörigen Gemeinden